



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 8. Juni 2010
zur Vorlage Nr.: [2010-159](#)
Titel: **Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO)

Vom 8. Juni 2010

1. Ausgangslage

Die neue Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Mit diesem neuen Bundesgesetz werden die kantonalen Jugendstrafverfahrensrechte weitgehend hinfällig. Die Kantone müssen jedoch weiterhin die Behördenorganisation sowie gegebenenfalls besondere, nicht in der JStPO genannte weitere Aufgaben der Behörden in Jugendstrafsachen regeln.

Auch mit diesen neuen Gesetzen ändert sich nicht am Grundgedanken des Jugendstrafrechts: Erziehung und Verhaltensänderung stehen im Mittelpunkt. Das Jugendstrafrecht – ein Täter-, nicht ein Tatstrafrecht – fokussiert darauf, Minderjährigen, die Gesetze verletzen, zu helfen, ihren Weg zu finden, indem ihnen Grenzen bzw. Leitplanken aufgezeigt werden und, falls erforderlich, die nötige Unterstützung gewährt wird.

Das bisherige, bewährte Baselbieter Jugendanwaltschaftsmodell kann weitergeführt werden: Für den Kanton Baselland ergeben sich durch die neue JStPO keine grundsätzlichen Neuerungen. Die bisherigen kantonalen Regelungen finden sich grösstenteils in den Normen des Bundesrechts wieder. Neu kann die Jugendanwaltschaft (Juga) aber nur noch sieben Tage (bisher vier Wochen) Untersuchungshaft anordnen; für eine längere Dauer ist ein Verlängerungsgesuch an das Zwangsmassnahmengericht zu stellen. Durch die neue Prozessordnung wird es zu mehr Haftanträgen und -verhandlungen und somit zu einem grösseren Aufwand für die Juga kommen.

Für Details wird auf die Vorlage des Regierungsrates vom 20. April 2010 verwiesen.

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Organisatorisches

Die Justiz- und Sicherheitskommission befasste sich mit der Vorlage an ihren Sitzungen vom 26. April, 10. und 31. Mai 2010 in Anwesenheit von Regierungsrätin Sabine

Pegoraro und Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion. Zur Vorstellung der Vorlage und zur Beantwortung von Detailfragen standen der Kommission der Leitende Jugendanwalt, Thomas Faust, sowie Gerhard Mann, Leiter Bewilligungen, Freiheitsentzug und Soziales, zur Verfügung.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Der regierungsrätliche Gesetzesentwurf war insgesamt wenig umstritten. In der Kommission drehte sich die Diskussion vor allem um folgende Punkte:

– Wahl-/Anstellungs-Instanz (§ 11)

Während in der Vorlage vorgeschlagen worden war, dass weiterhin der Regierungsrat den/die Leitende(n) Jugendanwalt/-anwältin wählen soll, war die Kommission mehrheitlich (7:6 Stimmen in der ersten, 9:4 Stimmen in der zweiten Lesung) der Ansicht, der Landrat solle diese Wahl vornehmen, wobei dem Regierungsrat ein Vorschlagsrecht zustehen solle. Der Landrat soll an diesen Vorschlag gebunden sein.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, der Leitende Jugendanwalt stehe hierarchisch auf der gleichen Ebene wie die (ebenfalls vom Landrat gewählte) Erste Staatsanwältin. Die Wahl durch das Parlament gebe dem Amt und seinem Inhaber, der immerhin mit sehr weitreichenden Kompetenzen ausgestattet sei, eine höhere Legitimation. Die Gefahr einer Verpolitisierung der Jugendanwaltschaft bestehe nicht dank des Vorschlagsrechts der Regierung. Es wurde ausdrücklich betont, dass der Wechsel zur Wahl durch den Landrat nicht als Misstrauensvotum gegenüber dem heutigen Leitenden Jugendanwalt zu verstehen sei. Die Kommission betonte ausdrücklich, Thomas Faust leiste hervorragende Arbeit.

Eine Minderheit wollte beim bisherigen Anstellungsverfahren durch den Regierungsrat bleiben. Sie betonte, der

grössere Teil der Arbeit der Jugendanwaltschaft bestehe nicht aus strafrechtlichen, sondern aus Verwaltungsaufgaben, nämlich aus Prävention und Erziehung. Deshalb sei nicht angezeigt, dass das Parlament die Leitung einer Verwaltungsstelle wähle. Zudem wäre mit einem Systemwechsel eine grosse personalrechtliche Umstellung verbunden, müsste doch der Lohn des Leitenden Jugendanwalts neu ebenfalls vom Landrat gemäss dem Bandbreitenmodell festgelegt werden.

– *Kompetenzen der Untersuchungsbeauftragten im Piketteinsatz (§ 13 Absatz 2)*

Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht, laut dem die Untersuchungsbeauftragten der Staatsanwaltschaft im Piketteinsatz Haft nur *beantragen* können, ist im EG StPO vorgesehen, dass sie Haft auch *anordnen* können.

Auf Nachfrage der Kommission führten die Verwaltungsfachleute aus, dies sei im Bundesrecht zwingend vorgegeben; der Kanton habe für eine abweichende Regelung keinen Spielraum. Deshalb wurden keine Änderungen vorgenommen.

– *Einweisung in Heime oder Heilanstalten (§ 19)*

Der Vollzug der Untersuchungshaft kann auch mittels Einweisung in ein Heim oder eine (psychiatrische) Klinik erfolgen. Dafür eine sofortige gerichtliche Überprüfung zu verlangen, wie von einem Kommissionsmitglied angeregt, lässt das Bundesrecht nicht zu. Erst bei einer Dauer von mehr als sieben Tagen ist an das Zwangsmassnahmengericht zu gelangen. Deshalb wurden keine Änderungen vorgenommen.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig, dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) in der von der Kommission verabschiedeten Fassung zuzustimmen.

Binningen, 8. Juni 2010

*Für die Justiz- und Sicherheitskommission:
Urs von Bidder, Präsident*

Beilage:

Gesetzestext in der von der Justiz- und Sicherheitskommission verabschiedeten Fassung (von der Redaktionskommission bereinigt)

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO)¹ sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörden in Jugendstrafsachen.

§ 2 Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht

¹ Die Bestimmungen der JStPO gelten auch für Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht.

² Vorbehalten bleiben besondere Verfahrensvorschriften.

§ 3 Verhältnis zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Die Bestimmungen des EG StPO gelten auch für Verfahren betreffend Jugendliche, sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen. Sie sind im Lichte der Grundsätze von Art. 4 JStPO auszulegen.

§ 4 Bezugsperson

Die zuständigen Behörden beachten den Grundsatz der Kontinuität der Bezugsperson: Die Jugendlichen im Strafverfahren und Strafvollzug sollen durchgehend von den gleichen Personen betreut werden.

B. Jugendstrafbehörden

§ 5 Jugenddienst der Polizei

¹ Die Polizei unterhält einen Jugenddienst.

¹ Vom 20. März 2009, SR xx

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugenddienstes der Polizei unterstehen in ihrer Tätigkeit gegenüber jugendlichen Angeschuldigten der Weisungsbefugnis der Jugendanwaltschaft und den Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Jugendliche.

³ Im Bereich der Prävention unterstehen diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Weisungsbefugnis der Jugendanwaltschaft. Ausgenommen sind präventive Tätigkeiten bei aktuellen Gefährdungssituationen im Rahmen der Gefahrenabwehr.

§ 6 Jugendanwaltschaft (Artikel 6 JStPO)

¹ Untersuchungsbehörde nach Art. 6 JStPO ist die Jugendanwaltschaft.

² Die Jugendanwaltschaft trägt im Rahmen ihres Auftrags und im Verbund mit anderen Behörden und Fachstellen zur Prävention von Jugendgewalt und Jugendkriminalität bei.

³ Die Jugendanwaltschaft unterstützt die mit dem Vollzug beauftragten Personen, Familien und Heime bei ihren Bemühungen um die soziale Eingliederung der Verurteilten. Sie pflegt den persönlichen Kontakt mit den in Heimen und Pflegefamilien untergebrachten Jugendlichen.

§ 7 Unabhängigkeit (Artikel 4 StPO)

Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt und die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte führen ihre Verfahren selbständig und unabhängig von Weisungen des Regierungsrats. Sie sind in der Rechtsanwendung unabhängig und allein Recht und Gerechtigkeit verpflichtet.

§ 8 Leitung

Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt führt die Geschäfte der Jugendanwaltschaft und vertritt diese nach aussen.

§ 9 Aufsicht (§ 5 EG StPO)

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Jugendanwaltschaft aus. Im Bereich der Strafverfolgung zieht sie dafür die Fachkommission gemäss § 5 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung² bei.

§ 10 Gebühren (Artikel 416 ff. StPO; § 6 EG StPO)

Die Jugendanwaltschaft kann für ihre Verrichtungen Gebühren bis 20'000 Franken, ausnahmsweise bis 100'000 Franken erheben.

² GS ..., SGS ...

§ 11 Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen (Artikel 8 JStPO)

¹ Der Landrat wählt auf Vorschlag des Regierungsrates die Leitende Jugendanwältin oder den Leitenden Jugendanwalt. Der Landrat ist an den Vorschlag des Regierungsrates gebunden.

² Der Regierungsrat stellt die weiteren Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte an.

§ 12 Voraussetzungen für Anstellungen

Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte müssen über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen.

§ 13 Untersuchungs- und Sozialbereich

¹ Die Untersuchungsbeauftragten nehmen unter der Leitung oder im Auftrag der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte Untersuchungshandlungen vor.

² Sie können im Rahmen von Piketteinsätzen Zwangsmassnahmen anordnen. Anordnungen von Haft sind am nächstfolgenden Werktag der Jugendanwältin oder dem Jugendanwalt zur Genehmigung vorzulegen.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialbereichs wirken bei Sozialabklärungen, Sanktionsplanung und -vollzug sowie Präventionsaufgaben mit.

§ 14 Dienstordnung

Der Regierungsrat erlässt die Dienstordnung der Jugendanwaltschaft.

C. Gerichte

§ 15 Präsidium des Jugendgerichts (Artikel 34 Absatz 3 JStPO)

Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendgerichts beurteilt Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle, welche Übertretungen zum Gegenstand haben.

§ 16 Beschwerde- und Berufungsinstanz in Jugendstrafsachen (Artikel 7 JStPO)

¹ Beschwerden und Berufungen in Jugendstrafsachen beurteilt die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht.

² Die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, behandelt Verfahren in Jugendstrafsachen vordringlich.

D. Einzelne Bestimmungen

§ 17 Mitteilungen an andere Behörden (Artikel 75 StPO, § 29 EG StPO)

¹ Jugendanwaltschaft, vormundschaftliche Organe, Schulen und andere Stellen der Jugendhilfe unterstützen einander und stimmen die Massnahmen ab.

² Mitteilungen an Behörden und ausserkantonale Amtsstellen sind zulässig, wenn die Informationen zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt werden.

³ Erfolgen Mitteilungen nach Absatz 1, sind die empfangenden Behörden und Amtsstellen ihrerseits zur Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 18 Benachrichtigung bei vorläufiger Festnahme oder Verhaftung (Artikel 27f. JStPO)

¹ Bei der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung von Jugendlichen ist umgehend deren gesetzliche Vertretung zu informieren.

² Die Benachrichtigung der gesetzlichen Vertretung kann später erfolgen, wenn und solange dies die Interessen der angeschuldigten Jugendlichen oder der Untersuchung erfordern, namentlich bei Verdacht auf Beteiligung an den strafbaren Handlungen oder bei Kollusionsgefahr.

§ 19 Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Artikel 28 Absatz 3 JStPO)

Der Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft kann auch mittels Einweisung in ein Heim, eine Heilanstalt oder eine geeignete Familie erfolgen.

§ 20 Durchführung der Mediation (Artikel 17 JStPO)

¹ Die von der Jugendanwaltschaft mit dem Mediationsverfahren nach Artikel 17 JStPO Beauftragten klären mit den beschuldigten Jugendlichen, deren gesetzlichen Vertretung und den geschädigten Personen ab, ob ein Mediationsverfahren durchführbar ist.

² Am Mediationsverfahren nehmen die beschuldigten Jugendlichen und die geschädigten Personen teil. Deren Vertretungen können zum Mediationsverfahren zugelassen werden, wenn es für das Mediationsverfahren nützlich erscheint.

³ Kommt im Mediationsverfahren eine Einigung zustande, wird die getroffene Vereinbarung schriftlich festgehalten und von den beschuldigten Jugendlichen, deren gesetzlichen Vertretung und den geschädigten Personen unterzeichnet. Die beschuldigten Jugendlichen, deren gesetzlichen Vertretung, die geschädigten Personen und die Jugendanwaltschaft erhalten je ein Exemplar der unterzeichneten Vereinbarung.

§ 21 Arbeitsleistungen (Artikel 42 Abs. 2 JStPO)

Der Vollzug von Arbeitsleistungen bei Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Altersjahr kann durch die Vormundschaftsbehörde der Wohnsitzgemeinde übernommen werden.

E. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 22 Änderung bisherigen Rechts

1. Gerichtsorganisationsgesetz

Das Gesetz vom 22. Februar 2001³ über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2

aufgehoben

§ 33 Absatz 2 Buchstabe c

Eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen besitzen:

c. die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte

§ 40 Absatz 1

¹ Die Parteiverhandlungen der Gerichte sind unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 öffentlich.

§ 40 Absatz 2 Buchstabe c

aufgehoben

§ 40 Absatz 3

³ Für Verfahren vor Jugendgericht sind die Bestimmungen der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung⁴ massgeblich.

2. Gemeindegesetz

Das Gesetz vom 28. Mai 1970⁵ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 46a Absatz 3

Für Strafen gegen Jugendliche sind die Art. 21 - 24 JStG sinngemäss anwendbar. Die maximale Bussenhöhe beträgt 1'000 Fr.

³ SGS 170, GS 34.0161

⁴ Vom 20. März 2009, SR xx

⁵ SGS 180, GS 24.293

§ 81 Absatz 6

⁶ Bei Strafverfahren gegen Jugendliche sind die Grundsätze von Art. 4 JStPO zu beachten.

§ 82 Absatz 2

² Berufungsinstanz bei Strafverfügungen gegen Jugendliche ist das Jugendgerichtspräsidium.

§ 83 Absatz 1^{bis}

^{1bis} Zuständig für die Umwandlung von Bussen in Ersatzfreiheitsstrafen bei Jugendlichen ist das Jugendgerichtspräsidium.

§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. Dezember 2006 ⁶ über das Jugendstrafverfahren (JStVG) wird aufgehoben.

F. Schlussbestimmung

§ 24 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Die Präsidentin:

der Landschreiber:

⁶ SGS 242, GS 36.0035